



Büro des Landrats	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Kruse-Runge, Petra BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Datum: 02.03.2021	Antrag	2021/050
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

Beratungsgegenstand:

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 01.02.2021 zum Thema Aufnahmeverfahren für die im Mittelmeer geretteten Menschen (im Stand der 1. Aktualisierung vom 02.03.2021)

Produkt/e:

111-110 Büro des Landrats

Beratungsfolge

Status	Datum	Gremium
N		Kreisausschuss
Ö		Kreistag

Anlage/n:

- 1 Originalantrag
- 2 Stellungnahme der Verwaltung

Beschlussvorschlag:

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt nachfolgende Beschlussfassung durch den Kreistag:

Der Lüneburger Kreistag beschließt – gesondert zu den üblichen Aufnahmeverfahren – speziell für die im Mittelmeer geretteten Menschen den Landkreis Lüneburg zum sicheren Hafen zu erklären und im Landkreis Lüneburg aufzunehmen, bis es eine umfassende europäische Lösung gibt.

Folglich sich gegenüber der Bundesregierung (insbesondere dem Bundesminister des Inneren, für Bau und Heimat) dafür einzusetzen, dass dies ermöglicht werden kann.

Sachlage:

Viele ehrenamtliche Helfer*innen haben bereits in der Vergangenheit bewiesen, dass weitestgehend ein gutes Miteinander funktionieren kann. Das Sterben und das Sterbenlassen im Mittelmeer müssen aufhören. Wir brauchen Solidarität für die, die flüchten müssen.

Der Landkreis Lüneburg erklärt sich zum Sicheren Hafen. Dies beinhaltet:

1. Sich mit Menschen auf der Flucht und den Zielen der SEEBRÜCKE solidarisch zu erklären.
2. Sich öffentlich gegen die Kriminalisierung der Seenotrettung auf dem Mittelmeer zu positionieren und diese aktiv zu unterstützen, sowie die Patenschaft und finanzielle Unterstützung für ein ziviles Seenotrettungsschiff zu übernehmen bzw. sich daran zu beteiligen.
3. Die schnelle und unkomplizierte Aufnahme und Unterbringung von aus Seenot geretteten Menschen zusätzlich zur Verteilungsquote von Schutzsuchenden sicherzustellen. Der Landkreis Lüneburg erklärt sich bereit, aus Seenot gerettete Menschen, beispielsweise von einem zivilen Seenotrettungsboot, direkt zu übernehmen und unterzubringen. Hierzu wird ein Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres und Sport, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und dem Bundesland Niedersachsen hergestellt.
4. Sich dem Bundesland Niedersachsen und der Bundesregierung gegenüber für die Einrichtung neuer bzw. die deutliche Ausweitung bestehender Programme zur legalen Aufnahme von Flüchtenden einzusetzen und dazu selbst zusätzliche Aufnahmeplätze anzubieten.
5. Gewährleistung eines langfristig gesicherten Ankommens durch zur Verfügung stellen aller nötigen Ressourcen für eine menschenwürdige Versorgung, insbesondere in den Bereichen Unterkunft, Ernährung, medizinische Versorgung und Bildung.
6. Beteiligung am Bündnis SEEBRÜCKE aller Sicheren Häfen in Europa zur aktiven Gestaltung einer menschenrechtsfreundlichen europäischen Migrationspolitik.
7. Der Landkreis Lüneburg fordert die Regierung des Bundeslandes Niedersachsen auf, ein eigenständiges humanitäres Aufnahmeprogramm für Flüchtende gem. § 23 Absatz 1 AufenthG einzuführen und damit Flüchtenden die legale Einreise nach Deutschland und einen legalen Aufenthalt zu ermöglichen. Der Landkreis Lüneburg fordert die Regierung des Bundeslandes Niedersachsen und die Bundesregierung auf, im Rahmen des Resettlements gem. § 23 Absatz 4 AufenthG und anderen Programmen der legalen Aufnahme von Flüchtenden, dauerhaft und verlässlich erheblich höhere Aufnahmequoten als bisher zu vereinbaren. Nur so kann Deutschland seiner Verantwortung nachkommen, Menschen die Flucht auf gefährlichen Wegen zu ersparen.
8. Zudem setzt sich der Landkreis Lüneburg über das Land für die Streichung des Satzes 3 des § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz ein, wodurch die Zustimmungserfordernis des Bundes für eine Flüchtlingsaufnahme entfielen. Der Landkreis Lüneburg setzt sich für ein Recht auf Kommunale Selbstbestimmung zur zusätzlichen Aufnahme von Flüchtenden ein. Der Landkreis Lüneburg fordert die Einführung einer eigenständigen Norm zur kommunalen Aufnahme entsprechend dem § 23 Abs. 1 AufenthG zur eigenständigen Aufnahme durch die Länder.
9. Die Veröffentlichung aller unternommenen Handlungen, um den Landkreis Lüneburg zu einem Sicheren Hafen zu machen.

Weltweit sind Millionen Menschen auf der Flucht und oftmals liegt ein Teil der Ursachen bei den Industrienationen, bei Europa. Langfristig muss daher alles erdenkliche unternommen werden, um die Fluchtursachen wirkungsvoll zu bekämpfen.

Für geflüchtete Menschen in Seenot wird es aktuell immer schwerer, sichere Orte zu finden, in die sie von Seenotrettungsorganisationen nach der Rettung aus Todesgefahr gebracht werden können, wie es zahlreiche internationale Abkommen wie SOLAS, die internationale Konvention von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, und andere zwingend vorschreiben.

Europäische Regierungen stellen zum Teil nicht nur jegliche Seenotrettung ein, sondern kriminalisieren zudem die zivilgesellschaftliche Seenotrettung und verhindern deren Arbeit.

Viele Städte und Kreise in Europa, auch in Deutschland, haben sich bereits solidarisiert und angeboten, in Seenot geratene Menschen aufzunehmen. Der Landkreis Lüneburg soll hier ein Zeichen für Menschlichkeit und Frieden setzen. In den letzten Jahren hat die Bevölkerung des Landkreises Lüneburg mit seinen Kommunen und den Verwaltungen und der Politik gezeigt, dass sie bereit und fähig ist, geflüchtete Menschen aufzunehmen und zu integrieren.

Diesen Weg muss der Landkreis Lüneburg weitergehen und damit ein deutliches Zeichen von Menschlichkeit und Offenheit unseres Landkreises und ihrer Menschen setzen – und dadurch auch ein Gegengewicht zu steigender Fremdenfeindlichkeit und Hass gegenüber hilfsbedürftigen Menschen. Die Seenotrettung im Mittelmeer muss unverzüglich wieder aufgenommen und die Kriminalisierung nichtstaatlicher Seenotretter beendet werden.

Die weitere Begründung erfolgt mündlich.

Petra Kruse-Runge
Fraktionsvorsitzende
Bündnis 90/DIE GRÜNEN

**Stellungnahme zum Antrag Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 01.02.2021 zum Thema
Aufnahmeverfahren für die im Mittelmeer geretteten Menschen**

Bei der Aktion „Sichere Häfen“ handelt es sich um eine Initiative der „Seebrücke“. Entsprechend dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen handelt es sich um einen selbstständigen Protest der kommunalen Politik.

„Sichere Häfen“ heißen geflüchtete Menschen willkommen und sind bereit, mehr Menschen aufzunehmen, als die bisherige Quotenregelung des Landes Niedersachsen vorsieht. Letztlich sollen die „Sicheren Häfen“ auf kommunaler Ebene eine starke Gegenstimme zur Abschottungspolitik der Bundesregierung und der EU bilden.

Die Ziele des Programms werden im Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ausführlich dargestellt. In Niedersachsen haben sich aktuell 45 Kommunen zu „Sicheren Häfen“ erklärt. (6 Landkreise, 29 Städte, 4 Samtgemeinden, 5 Gemeinden und die Region Hannover).

In erster Linie handelt es sich hierbei um eine Forderungspolitik gegenüber der Bundesregierung. Ziel der Forderungen des „Sicheren Hafens“ ist es unter anderem, die Wahrung der Bundeseinheitlichkeit nach § 23 Absatz 1 Satz 3 AufenthG außer Kraft zu setzen, so dass die Landkreise/Kommunen eigenständig Geflüchtete aufnehmen können. Zudem sollen über die bisher vom Land Niedersachsen zugewiesene Quote zusätzlich weitere Flüchtlinge aufgenommen werden.

Rechtlich steht weder den Landkreisen noch den Kommunen diese Entscheidungsbefugnis zu.

Die kommunale Ebene führt die Aufgabe der Aufnahme von Geflüchteten als staatliche Auftragsangelegenheit aus. Die Aufgabe ist ihr vom Bund übertragen worden. Insoweit unterliegt sie bei der Wahrnehmung der Aufgabe der Rechts- und Fachaufsicht des Landes und des Bundes. Sie ist gehalten, sich an die bestehenden Regelungen zu halten und kann keine darüber hinausgehenden eigenständigen Entscheidungen treffen.

Für Bund und Länder besteht bereits heute die Möglichkeit, aus Seenot gerettete Geflüchtete aufzunehmen. Bei der rechtlichen Einordnung der Möglichkeiten der Aufnahme von aus Seenot geretteter Geflüchteter sind zwei Rechtsbereiche zu unterscheiden. Zum einen gibt es die Möglichkeit, asylverfahrensunabhängig nach dem Aufenthaltsgesetz einen Aufenthaltstitel zu erlangen oder zum anderen durch einen Selbsteintritt ins Asylverfahren nach dem Asylgesetz.

Nach §§ 23 Absatz. 1, 22 AufenthG oder nach § 23 Absatz 4 AufenthG (sog. Resettlement-Programm) kann die oberste Landesbehörde oder das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufenthaltserlaubnis, ohne Nachweis eines Asylgrunds, erteilt wird. Die aus Seenot geretteten Geflüchteten erhalten auf diese Weise eine Aufenthaltserlaubnis und können legal einreisen. Eines Asylverfahrens bedarf es nicht. Damit entfällt allerdings auch die Zahlung der Kostenpauschale, die der Landkreis für die Aufnahme von Geflüchteten während des Asylverfahrens erhält.

Beim Selbsteintritt zur Durchführung des Asylverfahrens sagt dagegen das BMI die Übernahme der Zuständigkeit der Bearbeitung von Asylverfahren zu, welche ansonsten in einem anderen EU-Mitgliedsstaat durchzuführen wären. Nach Artikel 13 Dublin-Verordnung III ist das Asylverfahren in dem Mitgliedsstaat durchzuführen, in dem ein(e) Asylantragsteller(in) auf dem See-, Land- oder Luftweg eingereist ist. Mit dieser Möglichkeit der Umverteilung soll eine gerechtere Verteilung der Asylsuchenden innerhalb Europas erreicht werden. Hierbei handelt es sich um eine reine Zuständigkeitsverlagerung auf Deutschland. Das von den Geflüchteten zu durchlaufende Verfahren ist das Asylverfahren.

In beiden Verfahren werden die Geflüchteten durch den Bund nach dem sog. „Königssteiner Schlüssel“ auf die Länder verteilt. Dort werden wiederum Verteilungsquoten für die Landkreise und weitergehend auch der Kommunen festgelegt. Bei einer Verteilung werden auch diese Personen auf die bestehende Quote angerechnet. Bisher sind keine zusätzlichen „Kontingente“ darüber hinaus vorgesehen.

Sollen die Forderungen des „Sicheren Hafens“ durchgesetzt werden, muss dies durch eine gravierende Rechtsänderung auf Bundesebene geschehen. Der Bund muss seine Asylpolitik grundlegend ändern und die Verteilung der aus Seenot geretteten Flüchtlinge auf die kommunalen Träger übertragen. Sollte dies eintreten, so muss der Landkreis Lüneburg organisatorische und finanzielle Vorkehrungen treffen.

Der Landkreis Lüneburg hat lediglich die Unterkunft in Melbeck, die eine menschenwürdige Unterbringung ermöglicht. Unter den aktuellen Gegebenheiten ist es nicht möglich, an diesem Standort eine hohe Anzahl weiterer Flüchtlinge aufzunehmen. Die Unterkunft in Dahlenburg kann lediglich als Zwischenlösung für kurzfristige Unterbringungen genutzt werden.

Im Übrigen werden die auf den Landkreis entfallenen Personen auf die Gemeinden verteilt. Da der Landkreis Lüneburg über kein eigenes „Landkreisgebiet“ verfügt, muss bei der Schaffung weiterer Unterkünfte die Absprache mit der jeweiligen Standortgemeinde gesucht werden. Ebenso bedarf es Absprachen, wenn die aus Seenot Geretteten über Quotenregelungen auf die (Samt-)Gemeinden verteilt werden. Der Landkreis müsste eine neue Vereinbarung mit den (Samt-)Gemeinden schließen bzw. die aktuelle Vereinbarung erweitern. Die (Samt-)Gemeinden trügen in diesem Fall die Hauptlast (Bereitstellung von Wohnraum, Sozialarbeit etc.).

Nachfolgend wird die aktuelle Situation aufgezeigt. Die Quote des Landes Niedersachsen wurde zum 15.02.2020 festgesetzt. Stand Februar 2021 müssen die (Samt-)Gemeinden aus dieser Quote noch folgende Aufnahmen - bis voraussichtlich Ende des ersten Quartals 2021- erfüllen:

(Samt-Gemeinde)	Restquote
Adendorf	24
Amelinghausen	7
Bardowick	21
Bleckede	29
Dahlenburg	2
Gellersen	5
Ilmenau	15
Amt Neuhaus	2
Ostheide	5
Scharnebeck	27
Lüneburg	-82

Innerhalb eines Jahres hat, bis auf die Hansestadt Lüneburg, keine der (Samt-) Gemeinden ihre Quote erfüllt. In den (Samt-)Gemeinden wurden in den letzten Jahren Unterkünfte zurückgebaut. Die Aufnahme zusätzlicher Geflüchteter bedeutete auch für die (Samt-)Gemeinden eine große Herausforderung.

Fazit:

Nach der geltenden Rechtslage kann der Landkreis keine zusätzliche Aufnahme von aus Seenot Geretteten rechtswirksam beschließen. Die Beteiligung am „Sicheren Hafen“ ist aber ein politisches Zeichen in Richtung der Bundesregierung, die Asylpolitik dahingehend zu überdenken, der kommunalen Ebene entweder eine Ermächtigung einzuräumen analog der Regelung für Aufnahmeanordnungen der obersten Landbehörden und des BMI oder die Übernahme der Zuständigkeit in Asylverfahren und eine entsprechende Gesetzesinitiative einzuleiten.

Sollte der Landkreis vor der Notwendigkeit stehen, zusätzliche Geflüchtete aufzunehmen, so ist die zwar herausfordernd, aber möglich. Die Geflüchteten würden, wie dies im Landkreis auch bisher schon üblich war, willkommen geheißen. Sie würden in menschenwürdigen Unterkünften untergebracht, betreut und unterstützt werden zunächst im Asylverfahren und später durch Hilfen und Unterstützung bei der Integration. Der Landkreis und seine Städte, Samtgemeinden und Gemeinden sind stetig bemüht, den neuen MitbürgerInnen die Integration zu erleichtern und sie in unserem Landkreis heimisch werden zu lassen.